

Aktenzeichen: 4 AZR 464/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. Februar 1982

Az. 4 AZR 464/79

I. Arbeitsgericht Lüneburg

Urteil vom 17. November 1978

Az. 2 Ca 531/77

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 21. März 1979

Az. 5 Sa 13/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Magazin bei technischen Dienststellen

Gesetz: MTB II § 22; SV 2 a; Lohngruppe IV (Magazinwörter)

- Leitsätze:
1. Ein Magazin bei technischen Dienststellen oder Abteilungen muß dem technischen Zweck dieser Stelle oder Abteilung dienen. Die Aufbewahrung von Zubehörteilen bei Reparaturen reicht nicht aus.
 2. Ein Magazinwärter i. S. der Lohngruppe IV SV 2 a muß technische Kenntnisse besitzen und einsetzen. Die Ausgabe und Einnahme von Materialien reicht hier im Gegensatz zu Lohngruppe IV SV 2 d nicht aus.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 464/79

5 Sa 13/79 Niedersachsen

Verkündet am
10. Februar 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. März 1979 - 5 Sa 13/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger steht seit 19. Januar 1959 in den Diensten der Beklagten. Er ist als Arbeiter bei der Kampftruppenschule in M in der Stabsabteilung S 4 beschäftigt. Sein Arbeitsplatz befindet sich in der Teileinheit "Verwaltung Kraftfahrzeuge" in der sogenannten Magazinhalle 69. Zu der Teileinheit "Verwaltung Kraftfahrzeuge" gehören Kraftfahrzeugwerkstätten, in denen Kraftfahrzeuge und Panzer gewartet und instandgesetzt werden.

Nach einer Tätigkeitsdarstellung vom 29. Januar 1976 obliegen dem Kläger folgende Aufgaben:

- a) Mithilfe bei der Übernahme, Übergabe und Vollzähligkeitsüberprüfung von Kraftfahrzeug-/Panzer-Ausrüstungs- und Werkzeugsätzen,
- b) Pflege und Wartung des eingelagerten Materials,
- c) Ausgabe, Einnahme und Lagerung des Verladematerials,
- d) Be- und Entladung von Material sowie Botengänge,
- e) Arbeiten, die der Ordnung, Sauberkeit und dem Betriebsschutz im Dienstbereich dienen.

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. Er erhält seit 1. Februar 1976 Lohn nach der Lohngruppe V Fallgruppe 5.21 (seit 1. Januar 1981 Fallgruppe 5.20) des Sonderverzeichnisses (SV) 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Tätigkeit entspreche der Tätigkeit eines Magazinwärters im Sinne der Lohngruppe IV Fallgruppe 5.21 (seit 1. Januar 1981 Fallgruppe 5.16) SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II. Bei der Dienststelle, bei der er tätig sei, handele es sich um eine technische Dienststelle bzw. technische Abteilung im Sinne der Protokollnotiz zu dem Tätigkeitsmerkmal der von ihm begehrten Lohngruppe. Er sei auch überwiegend mit der Einnahme



- 3 -

und Ausgabe von Werkzeugen und Material beschäftigt und müsse über Werkzeug- und Materialkenntnisse verfügen. Er habe Fehllisten zu führen und gegebenenfalls beschädigte Werkzeuge bzw. Material neu anzufordern.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger die Vergütung nach Lohngruppe IV Fallgruppe 5.21 aus dem Sonderverzeichnis 2 a zum Lohngruppenverzeichnis des MTB II ab 21. April 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei Lagerhelfer und kein Magazinwärter. Vor der Wartung oder Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs oder Panzers oder bei einem Mannschaftswechsel seien die Ausrüstungsgegenstände der Kraftfahrzeuge und Panzer beim Kläger abzugeben. Der Kläger nehme die Gegenstände in Empfang, überprüfe anhand von Listen die Vollzähligkeit und Brauchbarkeit, verpacke die Gegenstände in Kisten und lagere sie ein, bis der Fahrer sie nach der Reparatur oder bei der Übernahme des Fahrzeuges (im Falle eines Mannschaftswechsels) wieder herausverlange. Die einzelnen Gegenstände trügen in der Regel Versorgungsnummern und seien zudem auf Listen bildlich dargestellt. Der komplette Ausrüstungssatz bleibe dem Fahrzeug zugeordnet und trage auch die Kennzeichnung des Fahrzeuges. Die technische Prüfung des Materials beschränke sich auf eine Sichtprüfung. Der Kläger nehme im übrigen lediglich die Beanstandung des Fahrzeugführers auf und gebe die Meldung an seine Vorgesetzten weiter.

Das Arbeitsgericht hat nach einer Arbeitsplatzbesichtigung der Klage für die Zeit ab 1. Juni 1976 stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, an den Kläger Vergütung nach Lohngruppe IV SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II in der Fassung vom 2. Juli 1975 zu zahlen.

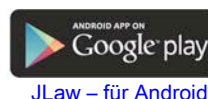
Zwischen den Parteien gelten die Vorschriften des MTB II einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses kraft beiderseitiger Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Danach kommt für die von dem Kläger erstrebte Bezahlung nach der Lohngruppe IV lediglich die Fallgruppe 5.21 SV 2 a zum Lohngruppenverzeichnis des MTB II in Betracht. Die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe lauten:

Magazinwärter

Protokollnotiz:

Magazin ist eine Stelle für Einnahme und Ausgabe von Werkzeugen oder Materialien bei technischen Dienststellen oder technischen Abteilungen.

Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei der Abteilung S 4, in der der Kläger tätig ist, oder seiner Teileinheit "Verwaltung Kraftfahrzeuge" um eine technische Abteilung oder technische Dienststelle im tariflichen Sinne handelt. Die Parteien gehen zwar - unbeanstandet von den Vorinstanzen - hiervon übereinstimmend aus. Durch die angeführte Protokollnotiz zur Lohngruppe IV Fallgruppe 5.21 haben die Tarifvertragsparteien jedoch den Begriff der "technischen Dienststelle" und "technischen Abteilung" zu einem tariflichen Tätigkeitsmerkmal und damit zu einem Rechtsbegriff erhoben, über den tarifgebundene Parteien in einem Rechtsstreit nicht verfügen und ihn auch nicht wie eine Tatsache "unstreitig stellen" können (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).



Vielmehr ist es Sache des Klägers, zur Schlüssigkeit seiner Klage diejenigen Tatsachen vorzutragen, aus denen auf die Erfüllung der maßgeblichen tariflichen Tätigkeitsmerkmale - hier: technische Dienststelle oder technische Abteilung - geschlossen werden kann. Vorliegend ergibt sich aus dem Sachvortrag des Klägers nicht, inwiefern in seiner Abteilung oder Teileinheit technische Arbeiten anfallen. Zu der Teileinheit des Klägers "Verwaltung Kraftfahrzeuge" gehören zwar Kraftfahrzeugwerkstätten, in denen Kraftfahrzeuge und Panzer gewartet und instandgesetzt werden. Daraus folgt aber noch nicht zwingend der technische Charakter der Dienststelle oder Abteilung des Klägers. Sollten nämlich in den Kraftfahrzeugwerkstätten vorwiegend Handwerkertätigkeiten, aber darüber hinaus keine wesentlichen technischen Arbeiten anfallen, könnte dies den technischen Charakter der Dienststelle oder Abteilung des Klägers nicht begründen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a). Bei einer technischen Tätigkeit steht - anders als bei Handwerkertätigkeiten - nicht die manuelle Fertigkeit, sondern die gedankliche, geistige Arbeit im Vordergrund, wie dies z. B. für den Bautechniker, Chemiker, aber auch Kraftfahrzeugmeister zutrifft. Aufgrund des bisher vorgetragenen und von den Vorinstanzen insoweit nicht aufgeklärten Sachverhalts kann der Senat allerdings nicht abschließend beurteilen, ob der Kläger in einer technischen Dienststelle oder technischen Abteilung tätig ist.

Auch wenn dies zugunsten des Klägers unterstellt wird, scheitert die Klageforderung jedenfalls daran, daß der Kläger nicht in einem Magazin im Sinne der Protokollnotiz zur Fallgruppe 5.21 der Lohngruppe IV SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II tätig ist. Mit dem Landesarbeitsgericht sind die Worte "bei technischen Dienststellen oder technischen Abteilungen" im Sinne der Protokollnotiz so zu verstehen, daß damit die Zweckbestimmung des Magazins auf die technische Tätigkeit der Dienststelle oder Abteilung bezogen wird. Es genügt nicht, daß sich der Arbeitsplatz des Klägers räumlich oder organisatorisch in einer technischen Dienststelle oder technischen Abteilung befindet, um die Merkmale der Protokollnotiz zu erfüllen. Denn es erscheint



ausgeschlossen, daß die Tarifvertragsparteien die rein räumliche oder organisatorische Zuordnung eines Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Abteilung zu einem tariflichen Qualifikationsmerkmal einer Lohngruppe erheben wollten, die nach ihren allgemeinen Merkmalen eine "erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren" (Lohngruppe IV Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses) und damit bereits eine gewichtige Qualifikation voraussetzt. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, inwiefern allein die räumliche oder organisatorische Zuordnung eines Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Abteilung oder Dienststelle die Tätigkeit des dort beschäftigten Arbeitnehmers qualifizierter erscheinen läßt. Auch ein entsprechender Wille der Tarifvertragsparteien, ein solch ungewöhnliches und zufälliges Qualifikationsmerkmal einzuführen, ist dem MTB II und seinem Lohngruppenverzeichnis nicht zu entnehmen. Hierzu hätte es einer eindeutig erkennbaren Regelung bedurft, weil nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei der Tarifvertragsauslegung der Wille der Tarifvertragsparteien nur insoweit maßgeblich ist, als er im Tarifvertrag erkennbar Ausdruck gefunden hat (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Das Magazin im Sinne der Protokollnotiz zur Fallgruppe 5.21 der Lohngruppe IV SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II muß danach dem technischen Zweck der Abteilung dienen, in der der Arbeiter tätig ist. Als technischer Zweck der Abteilung des Klägers kommt nach dem festgestellten Sachverhalt nur die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen und Panzern in Betracht. Das Magazin müßte also diesem Zweck der Abteilung dienen. Davon kann keine Rede sein. Der Kläger verwahrt in seinem Lager keine Gegenstände, die die Reparaturwerkstätten benötigen, sondern nur Zubehörteile für Kraftfahrzeuge und Panzer, die in der Kampftruppenschule und Fachschule, zu der seine Abteilung gehört, eingebracht werden. Wenn die Fahrzeuge und Panzer in den Werkstätten gewartet oder instandgesetzt werden, sind ihm die-



se Zubehörteile vorher auszuhändigen. Nach Erledigung der Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten gibt er die Zubehörteile dann wieder dem Fahrer des Fahrzeugs heraus. Diese Tätigkeit des Klägers hat mit der Zwecksetzung seiner Abteilung nichts zu tun, so daß die Klage schon deshalb abzuweisen war.

Darüber hinaus erfüllt der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch nicht den tariflichen Begriff des "Wärters" eines Magazins im Sinne der Lohngruppe IV Fallgruppe 5.21 SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II. Darauf weist die Revisionsgegnerin zutreffend hin. Unter einem Wärter ist ein "Hüter, Pfleger, Betreuer" zu verstehen (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1968, Sp. 3949), z. B. Bahn-, Kranken-, Tierwärter. Wärter ist jemand, der einen anderen "betreut", auf ihn "aufpaßt" (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 6, 1981, S. 2842). Das bedeutet, daß als Wärter anzusehen ist, der den ordnungsgemäßen Zustand einer Sache oder Person zu überwachen hat und gegebenenfalls bei Störungen einzugreifen hat, sei es daß er selbst die Störung beseitigt oder die Störung weitermeldet, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Der Wärter muß deshalb von dem Zustand der Sache oder der Person, die er zu überwachen hat, etwas verstehen, damit er bemerken kann, ob eine Störung vorliegt. Bezogen auf den Magazinwärter im Sinne der Lohngruppe IV Fallgruppe 5.21 SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II bedeutet dies, daß er soviel technische Kenntnisse besitzen muß, um beurteilen zu können, ob die von ihm eingelagerten Gegenstände sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, und diese Kenntnisse auch einsetzen muß. Auf diesen Gesichtspunkt haben schon das Landesarbeitsgericht und der Senat in seinem Urteil AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a - wenn auch im Zusammenhang mit dem Begriff Magazin - hingewiesen.

Diese aus dem allgemeinen Sprachgebrauch abgeleiteten Anforderungen an den Begriff des "Wärters" eines Magazins im Sinne der angeführten Lohngruppe IV entsprechen auch dem aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertrags-



parteien haben nämlich in dem SV 2 d - 1. Landpersonal - des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II in Lohngruppe IV Fallgruppe 5.11 (seit 1. Januar 1981 Fallgruppe 5.10) in einer Protokollnotiz bestimmt: "Magazinwärter sind Arbeiter, die mit der Einnahme oder Ausgabe von Materialien beschäftigt werden". Damit haben sie für diese Fallgruppe verbindlich festgelegt, daß Arbeiter, die mit der Einnahme oder Ausgabe von Materialien befaßt sind, Magazinwärter im tariflichen Sinne sind. Demgegenüber haben die Tarifvertragsparteien von einer solchen Begriffsbestimmung im SV 2 a abgesehen, sodann nur den Begriff des Magazins als "eine Stelle für Einnahme und Ausgabe von Werkzeugen oder Materialien bei technischen Dienststellen oder technischen Abteilungen" festgelegt. Daraus muß geschlossen werden, daß die Tarifvertragsparteien im Rahmen des SV 2 a für den Begriff des Wärters den allgemeinen Sprachgebrauch maßgebend sein lassen wollten und jedenfalls nicht schon Arbeiter, die mit der Einnahme oder Ausgabe von Materialien beschäftigt sind, als Magazinwärter ansehen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts werden vom Kläger keinerlei technische Kenntnisse verlangt. Mängel der ihm übergebenen Gegenstände hat er nicht aufgrund einer technischen Befähigung festzustellen, sondern allein durch Sichtprüfung und einen Vergleich mit den jeweiligen Ausstattungsnachweisen. Damit erfüllt der Kläger nicht das tarifliche Merkmal des Wärters eines Magazins. Ob die gegen diese Feststellungen und Wertungen des Landesarbeitsgerichts erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch vertieften Rügen der Revision durchgreifen, kann dahingestellt bleiben, da die Klage ohnehin abweisungsreif ist.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gossen

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

